

Nach Abschluss des umfangreichen Beteiligungsverfahrens mit 25 arbeits- und zeitintensiven Sitzungen, an denen neben den hauptbetroffenen Jägern, Eigentümern und Landnutzern auch zahlreiche andere Verbände insbesondere des Natur- und Tierschutzes vertreten waren, ist festzustellen, dass der jetzt vorliegende Entwurf zwar einige nachvollziehbare und begrüßenswerte Ansätze enthält. Wesentliche vom Land benannte Ziele des Gesetzes wie Praxisorientierung, Regelungen auf wissenschaftlicher Grundlage, Stärkung der Eigenverantwortung, Deregulierung und Entbürokratisierung der Jagd wurden jedoch nicht erreicht oder einer Klientelpolitik geopfert.

Wenn der jetzt vorliegende Entwurf des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG) Rechtskraft erlangt, bedeutet dies eine Jagd unter dem Diktat eines ideologischen Naturschutzes und eine völlige Überregulierung, die unsere bisherige Eigenverantwortung, unseren Auftrag und unsere Leidenschaft infrage stellt.

An folgenden acht Punkten macht der Landesjagdverband (LJV) diese Kritik zunächst fest:

1. Diktat des Naturschutzes unter dem Deckmantel eines Schalenmanagements

Die Jagd wird neben Hege, Forschung, Monitoring, Fachkonzeptionen und Beratung nur noch ein Teil des so genannten Wildtiermanagements.

Durch Einführung des Schalenmodells erhält der Naturschutz weitgehende Mitspracherechte bei den dem Gesetz unterstellten Wildtieren. Die Arten der so genannten Schutzschale unterstehen vollständig den Naturschutzbehörden. So wird aus Jagdrecht Naturschutzrecht. Bei den Arten, die der Entwicklungsstufe unterliegen, z. B. Hase und Fasan, erhält der Naturschutz weitgehende, noch nicht abschließend geklärte Mitbestimmungsrechte. Es ist überhaupt nicht klar, unter welchen Voraussetzungen und wo Hase und Fasan dann überhaupt noch bejagt werden dürfen.

Bei der Jagdausübung in Schutzgebieten sollen die erforderlichen Regelungen von

Diktat des Naturschutzes und Gesetz für „Öko-Waldjäger“

Warum der LJV den Entwurf des JWMG ablehnt

der Naturschutzbehörde (allein?) getroffen werden. Durch weitgehende Rechte des Naturschutzes im JWMG wird die bisherige Trennung der Rechtskreise Jagdrecht und Naturschutzrecht weiter ausgehöhlt.

2. Fehlende Praxisgerechtigkeit

Der ursprüngliche Anspruch, praxisgerechte Regelungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen, ist nicht erfüllt. Bei folgenden Punkten wird dies deutlich:

- **Einschränkung der Jagdzeit:** Durch Einführung einer umfassenden Jagdruhezeit von Februar bis April, ausgenommen Schwarzwild im Feld, wird den Jägern ein wesentliches Instrument zur Bestandsregulation, zur Verringerung von Wildschäden und zur Vorbeugung von Seuchen aus der Hand genommen. Nachweislich der Trichinenproben werden von Februar bis April bis zu 20 % der Schwarzwildstrecke in dieser Zeit erzielt. Wildbiologisch sinnvolle und eigentlich notwendige Jagdruhezeiten für wiederkäuendes Schalenwild in deren Stoffwechseltief im Winter werden ignoriert.

- **Verbot der Fütterung:** Wider besseren Wissens wird die Fütterung flächendeckend verboten und nur noch durch die oberste Jagdbehörde zu genehmigende, unpraktikable Ausnahmen ermöglicht. Damit wird den Jägern ein wichtiges Instrument zur Lenkung des Wildes, zur Verhinderung von Wildschäden und als Maßnahme des praktischen Tierschutzes aus ideologischen Gründen genommen.

- **Auch das Verbot der Baujagd am Naturbau und das Verbot von Totfangfallen** sind nicht sachgerecht, weil hier den Jägern ein wichtiges Instrument zur wirksamen Kontrolle von Prädatoren wie Fuchs und Marder sowie zur Vorbeugung von Krankheiten aus der Hand genommen wird. Die Begründung von Verboten ist nicht stichhaltig: So ist z. B.

mit Totfangfallen selektiver Fang ohne Gefährdung von Haustieren, seltenen Arten oder Menschen die Regel; außerdem unterliegen die Fallen einer internationalen Zertifizierungspflicht.

- **Der Wildschutz** wird de facto abgeschafft, weil der Abschuss von wildernden Hunden nur noch nach Genehmigung des Bürgermeisters und von verwilderten Katzen nur noch nach Genehmigung der Naturschutzbehörde in



Schutzgebieten zulässig sein soll. Tierschutz ist jedoch unteilbar!

- **Das künftige Verbot, „in Vogelgruppen zu schießen“**, ist rechtlich unbestimmt und eröffnet rechtlichen Auslegungen Tür und Tor. Das Schießen in Vogelgruppen („Schwarmschießen“) gilt seit jeher als nicht waidgerechte Jagd.

- **Die künftige generelle Zulässigkeit des Überjagens von Hunden bei Gesellschaftsjagden ins Nachbarrevier** greift in unerträglicher Weise in fremdes Jagdausübungsrecht ein.

- **Wildschaden:** Wesentliche Forderungen des LJV wie die Einführung einer landesweiten Ausgleichskasse, die Abschaffung des Ersatzanspruchs in

Weinbergen, der Erhalt zweier Anmeldeetermine im Wald sowie die Festlegung von Bagatellgrenzen und Obliegenheiten wurden nicht berücksichtigt.

3. Eingriffe in das Eigentumsrecht

Der vorliegende Entwurf stellt einen nicht zu tolerierenden Eingriff ins Eigentumsrecht der Grundeigentümer und Jagdgenossen dar. In folgenden Punkten lässt sich das festmachen:

- Reduzierung des bisher dem Jagdrechts unterliegenden Tierartenkatalogs
- Beschränkung der Bejagungszeiten und der Jagdmethoden
- Unzulässige Übertragung von Kompetenzen innerhalb des Jagdrechts auf die Naturschutzbehörden



Bejagung auch von Schwarzwild im Wald von Februar bis April... soll verboten werden.

Foto: Erich Marek

Der LJV wird in Abstimmung mit den Eigentümern den Umfang der Beeinträchtigung rechtsgutachtlich prüfen lassen.

4. Gefährdung der flächendeckenden Bejagbarkeit

Auf Druck des Tierschutzes wird in vorseilendem Gehorsam in Abweichung von § 6a BJagdG auch juristischen Personen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Grundflächen aus ethischen Gründen jeweils zum Jagdjahresende befrieden zu lassen. Damit werden die flächende-

ckende Bejagbarkeit der Reviere und deren Verpachtbarkeit gefährdet.

5. Mehr Bürokratie statt Deregulierung

Der Anspruch der Deregulierung des Gesetzes ist gescheitert. Das Gesetz enthält über 20 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, eine Vielzahl weiterer Ermächtigungen und Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verpflichtungen und Duldungsvorschriften. Der Anspruch des Gesetzgebers, abschließende Regelungen im JWVG zu treffen, wurde nicht erfüllt. Bürokratie wird auf- anstatt abgebaut.

6. Schwächung der Eigenverantwortung

Durch die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Jagdbehörden, die Abschaffung des Kreisjagdams und die Einführung eines hauptamtlichen Wildtierbeauftragten in den Kreisen wird die bewährte Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten infrage gestellt. Dazu gehört auch die gesetzlich vorgesehene Verpflichtung von Jägern zum Monitoring und zu jährlichen Berichten gegenüber der zuständigen Behörde; dies gilt auch für von der Unteren Jagdbehörde anzuerkennende „Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer“. Unabhängig von der Frage einer Entgeltspflicht bedeutet dies eine bisher in diesem Ausmaß unbekanntes Bevormundung der Jagdausübungsberechtigten, die diese Leistungen bisher freiwillig erbracht haben.

7. Schwächung und Heterogenisierung der Jägerschaft

Bisher bestand die gesetzliche Verpflichtung, jagdliche Organisationen automatisch als Vereinigungen der Jäger anzuerkennen, wenn sie mehr als 50 % der Jagdscheininhaber bei sich vereinigen. Dies abzuschaffen und stattdessen von einem Antrag abhängig zu machen, verfolgt den Zweck, die jagdliche Organisation zu schwächen. Unter dem Deckmantel der „Vielfalt“ kann auch Vereinen mit geringen Mitgliederzahlen eine völlig unangemessene Einflussmöglichkeit verschafft werden. Die hervorragende, bisher gut funktionierende homogene Umsetzung staatlicher Vorgaben wird dadurch gefährdet.

Im Beirat der unteren Jagdbehörde, der das bisherige Kreisjagdamt ersetzen soll, und im künftigen „Landesbeirat für Jagd- und Wildtiermanagement“ erhalten der amtliche und der private Natur- und Tierschutz stark erweiterte Einfluss- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

8. Kein gleiches Recht für alle

Während künftig die Jagd als Teil des Wildtiermanagements weitgehend durchreguliert und unter staatliche Kontrolle gestellt werden soll, bleiben die so genannten staatseigenen Jagden folgerichtig davon unberührt, weil das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes weiterhin von den Forstbehörden ausgeübt wird.

Wie geht es jetzt weiter?

Aktion und Reaktion

Der LJV wird den jetzt anlaufenden parlamentarischen Prozess kritisch begleiten. Das Gesetz wird voraussichtlich zum 1. April 2015 in Kraft treten. Nach Einbringung des Entwurfs in den Landtag hat der LJV im Rahmen der Verbändeanhörung sechs Wochen Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Vermutlich besteht außerdem für jedermann die Möglichkeit, sich zum Entwurf online im Beteiligungsportal Baden-Württemberg zu äußern. Wir schlagen vor, davon rege Gebrauch zu machen, und werden nochmals darauf hinweisen, wenn es soweit ist.

Parallel stellen wir unseren Mitgliedern Argumente und Informationen zur Verfügung, stärken die Pressearbeit vor Ort und bitten unsere Mitglieder, die Diskussion vor Ort mit verantwortlichen Politikern und Entscheidungsträgern zu suchen. Den anstehenden Wahlkampf in den nächsten beiden Monaten gilt es gezielt zu nutzen.

Wir gehen allerdings davon aus, dass sich die Auseinandersetzung bis zur Verabschiedung des Gesetzes bis in den Herbst / Winter ziehen kann. Wir brauchen einen langen Atem. Im Rahmen unseres Eskalationsstufenmodells behalten wir uns weitere, auch landesweite Aktionen vor. Die Kreisvereine wurden bei einer außerordentlichen Tagung im März bereits eingehend informiert und werden bei den Versammlungen berichten. LJV